

Auszug aus dem Kurtaxen-Reglement der Einwohnergemeinde Bönigen

Art. 1 ¹Die Gemeinde Bönigen erhebt eine Kurtaxe; d.h. alle in Bönigen weilenden Gäste entrichten pro Logiernacht eine Gebühr.

²Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

Art. 3 ¹Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Bönigen, in der Gemeinde übernachten.

²Grund- und/oder Stockwerkeigentum in Bönigen befreit nicht von der Kurtaxe.

Art. 4 ¹Die Kurtaxe beträgt pro Person und Logiernacht während dem ganzen Kalenderjahr:

a in Hotels, Ferienwohnungen, auf Campingplätzen als auch in Jugendherbergen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten (+ -.60 Kantonstaxe) Fr. 1.90

²Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

a Grund-/Stockwerkeigentum und ganzjährig gemietete Ferienwohnungen (gemäss Art. 3) Fr. 135.00

b feste Wohnwagenplätze auf Campings/im Strandbad Fr. 113.00

sofern diese durch Personen (Eigentümer oder Dauermieter) bewohnt sind, welche nicht steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bönigen begründen.

Art. 5 ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Bönigen unentgeltlich übernachten,

b Kinder unter 16 Jahren,

c Wochen- und Kurzaufenthalter,

d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,

e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alter- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,

f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierungen,

g Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind,

h Personen, die sich infolge von Arbeitsaufträgen im Gebiet der Gemeinde Bönigen aufhalten.

Art. 6 ¹Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

²Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen.

Art. 7 ¹Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

²Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

a Verwandte in gerader Linie,

b voll- und halbblütige Geschwister, Adoptiveltern und –kinder,

c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten in gleichen Haushalt leben sowie

d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten

Art. 8 ¹Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

²Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

³Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewebegesetzgebung.

Art. 9 Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder

b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

²Wir die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasse ein.

Art. 11 ¹Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

Art. 12 ¹Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.-- bis 5000.-- bestraft werden.

³Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Art. 14 ¹Das Kurtaxenreglement ist seit 1. Januar 2004 in Kraft.

Einwohnergemeinde Bönigen

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevizepräsident:

H. Nyffenegger

E. Röthlisberger

Bönigen Tourismus

Der Präsident: Die Sekretärin:

R. Thuillard

M. Petermann